

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1901.**

**XXV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. October 1901.

**33.**

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii  
vom 30. September 1901, Z. 23349,**

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1901, Z. 32832, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. September 1901 genehmigte Beschluss des Görzner Landesausschusses vom 17. October 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Kneza, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde Kneza sub Einlage 219 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parzellen-Nummern 59, 114, 183, 184/1, 230/1, 332,

378/1, 444/1, 452, 457, 458/1, 461, 466, 523, 526/1, 526/2, 703, 730/1, 730/2, 730/3, 730/4, 814/2, 824/1, 824/3, 864/1, 938, 946/3, 958/1, 973/1, 1055, 1064/3, 1065, 1147/1, 1148 verzeichneten Gemeindegünde im Gesamtflächenausmaße von 768 Hectar, 15 Ar und 82 Quadratmetern sind unter die Gemeindeglieder der Steuergemeinde Kneža zu vertheilen. Von der Vertheilung bleibt jener Theil der Parcellen Nr. 183 ausgeschlossen, der in der Ausdehnung von 11.5 Hectar zum Schutze des Dorfes Temline bestimmt ist.

#### Art. 2.

Die im vorigen Artikel aufgezählten Gemeindegünde sind in der Weise zu vertheilen, daß jeder Antheilnehmer unbeschränkter Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

#### Art. 3.

Jedem wird dann jener Grundtheil angewiesen, auf welchem er bereits derzeit das ausschließliche Recht ausübt, Bäume zu pflanzen, Holz zu fällen und Streu zu sammeln.

#### Art. 4.

Die bisher noch nicht vertheilten Grundstücke gelangen unter allen jenen Gemeindegliedern zur Vertheilung, welche im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung das Nutzungsrecht haben und zwar die eine Hälfte in rücksichtlich des Werthes gleichen Theilen, die andere Hälfte gleichfalls rücksichtlich des Werthes im Verhältnisse zur directen Steuer, welche die einzelnen Antheilnehmer von ihren eigenen in der Steuergemeinde Kneža gelegenen Grundstücken entrichten.

Von der Theilnahme sind jene Eigenthümer neuer Häuser ausgenommen, welche zur Grundablösung nichts beigetragen haben.

#### Art. 5.

Die Gemeindevertretung hat zwei Verzeichnisse der Antheilnehmer zu verfassen, eines für jene im Sinne des Artikels 3, das andere für die Antheilnehmer im Grunde des Artikels 4. Beide Verzeichnisse sind in der Gemeindeganzlei durch 14 Tage aufzulegen; diese Auflegung ist gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es jedem freisteht, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage gerechnet, an welchem die Verzeichnisse aufliegen, seine Beschwerde beim Bürgermeister einzubringen, damit er sie dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorlege.

#### Art. 6.

Die Vertheilung erfolgt durch eine Commission, bestehend aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern, und zwar eines für das Dorf Kneža, eines für das Dorf Temline und das dritte für die Fraction „Grapa“. Diefen hat der Gemeinderath einen beideten

Geometer und zwei beidete, anderen Gemeinden zu entnehmende Schätzleute zuzugesellen. Das Operat dieser Commission ist für alle Antheilnehmer endgiltig verpflichtend.

#### Art. 7.

Die im Sinne des Artikels 6 zusammengesetzte Commission hat zu bestimmen, welche Wege, Holzriesen und Stege auf den vertheilten Grundstücken neu herzustellen und welche aufzulassen sind, damit jeder Antheil für alle Zwecke der Landwirtschaft frei zugänglich sei. Sollte irgend ein Antheil abseits gelegen sein, so hat die Commission den Zugangsweg nöthigenfalls über den angrenzenden Antheil anzuweisen. In derselben Weise sind die Zugangswege zu den Tränken anzuweisen, und die Plätze für das Abladen von Holz an jenen, bereits derzeit zu diesem Zwecke in Gebrauch stehenden Orten zu bestimmen.

#### Art. 8.

Die Commission kann auf den im Artikel 1 bezeichneten Gründen auch andere zur Vertheilung nicht geeignet erkannte Theile bestimmen, welche auch nach durchgeführter Vertheilung Eigenthum der Gemeinde verbleiben, namentlich Theile der zur Sandgewinnung bestimmten Grundstücke „v Strmem“, „v Kramu“, „v Lajski Brdi“ und „v Podsojnica“.

#### Art. 9.

Die Commission hat alle, Privaten gehörige Bäume auf den vertheilten Gemeindegründen zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Antheilnehmer die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder sich mit denselben anderweitig abzufinden. Sollte jedoch irgend ein Eigenthümer von Bäumen den berechneten Betrag nicht annehmen oder sich nicht anderweitig abfinden, hat er das Recht, die Bäume innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Antheile umzuhauen und wegzubringen. Wenn er dies nicht innerhalb des festgesetzten Termines thut, werden die Bäume Eigenthum des Besitzers des betreffenden Antheiles.

#### Art. 10.

In derselben Weise muß die Commission, noch bevor sie zur Vertheilung schreitet, alle noch nicht erfessenen Usurpen auf den Gemeindegründen erheben und feststellen, sowie dieselben nach dem Werthe des Bodens ohne Berücksichtigung einer durch Bearbeitung erzielten Melioration einer Schätzung unterziehen. Die Usurpen sind nach dem Schätzungswerthe den betreffenden Nutznießern in ihre Antheile einzurechnen. Diejenigen Nutznießer von Usurpen, denen im Sinne des §. 63 der Gemeindeordnung nicht das Nutzungsrecht auf den Gemeindegründen zusteht, haben die dem Schätzungswerthe entsprechenden Beträge in die Gemeindecassa abzuführen. Diese Beträge gehören dem Gemeindevermögen.

## Art. 11.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Grenzen der Waldantheile steht die Entscheidung der Commission zu, welche sich in erster Linie auf beweiskräftige Documente und in deren Ermangelung auf das Zeugnis der ältesten und an den betreffenden Antheilen nicht beteiligten Männer zu stützen hat.

## Art. 12.

Diejenigen anderen Gemeinden angehörigen und auch einheimischen Nutznießer von Waldantheilen, welchen das Nutzungsrecht auf den Gemeindegründen nicht zusteht, haben gemäß der Schätzung der Commission die Entschädigung für die Weide auf ihren Antheilen in die Gemeindecassa abzuführen.

## Art. 13.

Die Waldantheile sind auch nach durchgeführter Vertheilung in ihrer dermaligen Cultur zu erhalten und bleiben dem Schutze des Forstgesetzes unterstellt.

## Art. 14.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die betreffenden Löschungen und Eintragungen in das Grundbuch und in den Steuerkataster durchgeführt werden können. Vor Schluss des Protokolles steht es den Antheilnehmern frei, ihre Antheile behufs thunlichster Arrondirung ihres Besitzes gegenseitig auszutauschen.

## Art. 15.

Die Kosten der Vertheilung haben die Antheilnehmer nach Maßgabe der Theilnahme zu tragen und wird das Gemeindeamt die betreffenden Beiträge im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

## Art. 16.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach Ertheilung derselben kann jeder Antheilnehmer in den Besitz der eigenen Antheile treten und dieselben mit einem Zaune umgeben.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

**Schwarz** m. p.

## 34.

## Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 30. September 1901, Z. 23353,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1901, Nr. 33180, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. September 1901 genehmigte Beschluss des Görzer Landesauschusses vom 11. Juli 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegünde von Kronberg, verlaublich wird.

## Art. 1.

Die der Steuergemeinde Kronberg gehörigen, in der Grundbucheinlage 41 derselben Gemeinde mit den Parzellen-Nummern 55/1, 83, 84, 131, 142, 143, 144/1, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 160, 198, 498/1, 578, 591/2, 603, 632, 633, 638/1, 638/2, 639/1, 668/2, 668/3, 669, 670, 671, 682/1, 682/3, 690, 694/1, 700/1, 711, 1057, 565, 566, 144/2, 498/2 verzeichneten Gemeindegünde im Gesammtausmaße von 277 Hectar, 77 Ar und 90 Quadratmetern sind unter die einzelnen nach §. 63 der Gemeindeordnung berechtigten Nutznießer derart zu vertheilen, daß jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

## Art. 2.

Zum Zwecke der Vertheilung sind die Berechtigten nach der jährlichen Steuer, welche sie im Sinne des §. 70 der Gemeindeordnung für die Gemeindegünde entrichten, in drei Classen geschieden. Diejenigen, welche 3 Kronen 80 Heller an jährlichen Steuern zahlen, kommen in die erste Classe; hierunter ist auch die Curatpfründe und die Herrschaft Kronberg zu rechnen. Diejenigen, welche 2 Kronen 60 Heller zahlen, kommen in die zweite, und jene, welche 1 Krone und 40 Heller zahlen, in die dritte Classe.

## Art. 3.

Der Verwaltungsrath hat in diesem Sinne ein in drei Classen abgetheiltes Verzeichnis aller Antheilnehmer zu verfassen und durch 14 Tage im Gemeindeamte für alle Gemeindeglieder zur Einsicht aufzulegen. Diese Auflegung ist in der Gemeinde schriftlich und mündlich mit dem Beifügen kundzumachen, daß es jedem freisteht, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage, an welchem das Verzeichnis ausliegt, angefangen, seine Einwendungen dagegen im Wege des Verwaltungsrathes dem Landesauschusse vorzubringen, welcher endgiltig über die eingebrachten Beschwerden entscheidet.

## Art. 4.

Die Vertheilung ist von einer aus einem beeideten Feldmesser, zwei beeideten Schätzleuten und drei Vertrauensmännern zusammengesetzten Commission vorzunehmen. Die ersten drei sind vom Verwaltungsrathe zu ernennen, während die Antheilberechtigten jeder Classe separat den eigenen Vertrauensmann mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Das Operat der in dieser Weise zusammengesetzten Commission ist für alle Antheilnehmer ohne Ausnahme verpflichtend.

## Art. 5.

Sobald die Verzeichnisse endgiltig zusammengestellt sind, hat die Commission zur Schätzung aller zu vertheilenden Gründe zu schreiten und dabei festzusetzen, welcher Werth jeder Classe und welcher Werth innerhalb jeder Classe jedem einzelnen Antheilberechtigten zukommt; hiebei hat ihr das Verhältnis 16 : 13 : 10 zur Richtschnur zu dienen, d. h. wenn der Antheilnehmer erster Classe einen Werth von 160 Kronen erhält, hat jener zweiter Classe 130 Kronen und jener dritter Classe 100 Kronen zu erhalten. Dies ist der Maßstab, nach welchem die Commission die Vertheilung vorzunehmen hat.

## Art. 6.

Vor Allem hat die Commission den Gemeindegliedern jene Antheile als Eigenthum zuzuweisen, welche jeder einzelne schon meliorirt und durch Anpflanzung von Bäumen bearbeitet hat. Sollten sie bei diesen Antheilen nicht jenen Werth erhalten, der ihnen im Grunde des vorhergehenden Artikels zukommt, so ist ihnen das Fehlende von den übrigen Gründen zuzuweisen.

## Art. 7.

Bei Zuweisung der Antheile ist dafür zu sorgen, daß jeder Antheilnehmer wenigstens einen Antheil auf jenen Gemeindegründen erhalte, welche nicht im Aufforstungs-Kataster enthalten sind, und daß die Antheile womöglich neben dem Privatbesitze der betreffenden Antheilnehmer oder wenigstens in der Nähe desselben zugewiesen werden. Nur falls zwischen den Antheilnehmern kein Einverständnis erzielt werden kann, hat die Zuweisung der Antheile gleichen Werthes durch das Los zu geschehen.

## Art. 8.

Die Antheile, welche die Berechtigten auf den zur Aufforstung bestimmten Gründen erhalten, sind nach den Weisungen der Landes-Karstaufforstungs-Commission zu erhalten, d. h. es sind die auf denselben vorhandenen Aufforstungspflanzungen zu erhalten, nach Maßgabe der forstlichen Vorschriften zu behandeln und die kahlen Antheile mit den von der Karstaufforstungs-Commission gelieferten Baumpflänzchen in den von ihr bestimmten Fristen zu bepflanzen; im Gegensefalle ist dies im Executionswege durchzuführen und haftet der Antheil als Pfand für den Ersatz der betreffenden Kosten.

## Art. 9.

Die Commission (Art. 4) hat alle nothwendigen Wege und Fußsteige auf den vertheilten Gemeindegründen und zwar derart auszuweisen, daß rücksichtlich aller Ruralbedürfnisse der Zugang zu jedem Antheile, sowie zu den Viehtränken und Quellen freibleibt. Insoferne Wege nothwendig sind, sind dieselben von den Antheilnehmern cumulativ herzustellen und haben letztere die bezüglichlichen Kosten oder Naturalleistungen nach Maßgabe ihrer Antheilnahme zu tragen.

## Art. 10.

Die Gemeinde behält sich das Eigenthumsrecht an allen auf den im Art. 1 verzeichneten Gründen befindlichen Wasseradern und Quellen vor.

## Art. 11.

Die Commission hat vor der Vertheilung jene Theile von Gemeindegroßstücken auszuscheiden, welche als Schottergruben für die Erhaltung der Gemeindefstraßen und Wege geeignet sind. Diese Theile verbleiben Gemeindecigenthum.

## Art. 12.

Jeder Antheilnehmer hat von seinem Gesamtantheile an Gemeindegroßstücken in die Gemeindecasse einzuzahlen, u. zw.:

der Antheilnehmer	1. Classe	70	Kronen
"	"	2.	" 64 "
"	"	3.	" 58 "

Bis zur Zahlung dieses Betrages hat er alle Jahre regelmäßig 6% Zinsen zu entrichten und bleibt der Antheil der Gemeinde verpfändet. Wer aber auch nur einen einzigen Theil des Gesamtantheiles verkauft, hat sofort beim Verkaufe den ganzen oben festgesetzten Betrag in die Gemeindecasse einzuzahlen. Die eingezahlten Beträge haben einen Theil des Gemeindevermögens im Sinne des §. 61 der Gemeindeordnung zu bilden und mit den bezüglichlichen Zinsen als Deckung der Gemeindeerfordernisse zu dienen.

## Art. 13.

Die Vertheilung ist in einem Protokolle und in einem Plane derart aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und beim Steueramte durchgeführt werden können. Vor Schließung des Protokolles ist eine Frist von 14 Tagen festzusetzen, innerhalb welcher die Antheile behufs Arrondirung des Grundbesitzes veräußert werden können.

## Art. 14.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Antheilnehmern nach Maßgabe der Theilnehmung zu tragen und hat der Gemeindevorsteher die bezüglichen Beiträge nöthigenfalls nach Vorschrift des §. 82 der Gemeindeordnung einzuheben.

## Art. 15.

Nach durchgeführter Vertheilung ist das Vertheilungsoperat dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

**Schwarz** m. p.